

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Kranichfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 01. November 2023

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt vom 21.08.2007 hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung vom 05.09.2023 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Fälligkeit der Gebührensschuld
- § 6 Meldepflicht
- § 7 Sprachform
- § 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Kranichfeld erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt
 - a) bei Vorderliegern die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - b) bei Hinterliegern die Länge derjenigen Grundstücksseite des hinterliegenden Grundstücks, die bei einer Parallelverschiebung des hinterliegenden Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter und Kalenderjahr 1,03 EUR.
- (2) Für den Fall, dass die entsprechende Leistung der Umsatzsteuer unterliegen sollten, etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung, erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Höhe der Gebühr wird zu Beginn eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid als Jahresbetrag festgesetzt.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird jeweils zum 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (3) Wird zu Beginn eines Kalenderjahres kein neuer Gebührenbescheid erlassen, so gelten die Festsetzungen des letzten Gebührenbescheides.

§ 6 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 7 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.2007 außer Kraft.

Kranichfeld, den 01.11.2023
Stadt Kranichfeld


Jörg Bauer
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Kranichfeld (Straßenreinigungsgebührensatzung) wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2023 vom 02. Dezember 2023, Seiten 4 und 5, veröffentlicht.

Kranichfeld, den 12.12.2023
Stadt Kranichfeld


Jörg Bauer
Bürgermeister

